

Norm für alle münstersche, zur Hoffammer gehörige Marken festgesetzt worden ist.

1. Weilen aller und jeder Interessenten (Der Marken) persönliche Gegenwart bei dem abhaltenden Holzungs- oder Marken-Gericht erfordert wird, daß ein solches vorher, an welchem Tag in dieser oder jener Mark das Gericht abzuhalten, gehörend publizirt, und wann so ein als anderer, ohne hinlänglich vorzubringen habende Ursachen, davon ausbleibet: (Soll an Strafe verhängt werden:)

ein ganzes Erb mit	1 Rt.
ein halbes — — — — —	$\frac{2}{3}$ —
ein Kotte oder kleiner mit	$\frac{1}{2}$ —

3. Daß die beim Markalgericht auf eine sichere Distanz bescheidentlich angewiesene Sand-Dämpfung zum Theil oder gar nicht verrichtet, indistinkte mit

Wann ein Dorf oder Gemeinheit hierinnen nachlässig wäre, fürhaupt mit	2 ad 3 —
1 —	1 —

4. Wann die Gemeinheiten die anbefohlene Eichel-Kämpfe nicht angelegt, oder tüchtig bestellet zu haben befunden werden, capitalem mit

Der die verordnete Pflanzungen nicht verrichtet für jeden ermaugelnden Baum mit	$\frac{1}{3}$ —
---	-----------------

10. Das Plaggenmehen oder stechen in grünen Länden mit

Auch nach Proportion des Schadens mit 4, 6 ad 10	3 —
--	-----

11. Der unter den Bäumen und in den gemeinen Waldungen die Plaggen sticht oder mehret mit

	5 —
--	-----

13. Wann jemand ohne Markenrichterliche Bewilligung einen Zuschlag macht, oder seinem Lande, Garten oder Wiesen gemeinen Grund anbauet, einzaumet, obsonsten ohnrechtmäßig acquiriret, nebst der Confiskation des zugeschlagnen und Straff weggenommenen Grundes vor jedes 100 Quadrat Fuß mit

	5 —
--	-----

14. Wegen eines sich ohnberrechtigt angemasseten Hausplatz oder Austriff sammt der Confiskation

	6 —
--	-----

17. Von ohnerlaubten Holzfällen in gemeinen Marken und Gehöfzern, von jedem größeren Stamm, mit

	12 —
--	------

- Von kleinern nach Proportion und Mäßigung der Beampten, niemalen aber weniger von einem Stamm, so gering er auch sein mag, als mit
- | | |
|--|-------|
| | 2 Rt. |
|--|-------|
18. Von Schaaf weiden in gemeinen grünen Länden a 1ma Mai bis ad 1mam Octobris vor jedes Schaaf

	$\frac{1}{6}$ —
--	-----------------

 20. Wann einer in der Marke des anderen Pflanzungen verberbet oder beschädiget, für jeden Baum

	5 —
--	-----

 21. Wann einer einen Markenrichterlich angewiesenen Zuschlag zum Theil oder ganz niederreißet, fürhaupt mit

	20 —
--	------

 23. Wann eine Waldung ganz oder zum Theil durchs Feuer verzehrt oder beschädigt würde, dannhero, obsonsten Alters halber, wegen fernner nicht zu hoffenden Wachsthum, zum Grund niedergehauen werden müsse, alsdann wird solcher Distrikt sechs Jahren lang vom Viehe verschonet, und ein darin betretenes Pferd mit

eine Ruhe mit	1 —
ein Schaaf mit	$\frac{1}{2}$ —
	$\frac{1}{6}$ —

379. Augustsburg den 27. Mai 1753. (P. b. Münzen.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster ic.

Die im Hochstift Münster kursirenden nachbenannten fremden Münzen dürfen ferner nur zu dem jetzt fest- und beigesetzten Werthe im Handelverkehr empfangen und ausgegeben werden, bei Vermeidung von 5 Goldg. Strafe für jede Entgegenhandlung:

1. die zu 7 Rt. ausgeprägten Goldstücke zu 6 Rt., die doppelten zu 12 Rt.; 2. die französischen und lüneburg'schen Pistolen zu 5 Rt.; 3. die spanischen Pistolen zu 4 Rt. 27 Schlg., die Doublonen und Quadrupeln im Verhältnis; 4. die Dukaten zu 2 Rt. 21 Schlg.; 5. die reichständischen nach 1749 geprägten $\frac{1}{12}$ Rthlr. Stücke zu 2 Schlg. 1 pf.; die gleichartigen Bruchtheile des Thalers von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{48}$ im Verhältnis; 6. die einfachen Mariengroschen zu 9 pf., die doppelten, drei- und vierfachen Mgr. im Verhältnis; die kleinen Petermängen zu 6 pf., die großen (dreifachen) zu 18 pf.; die kleinen vor 1740

geprägten Wägen 1 Schlg. 2 pf., die großen (dreifachen) zu 3 Schlg. 6 pf.; die einstweilen noch geduldeten clevischen u. a. Stüber-Münzen 61½ Stüber für 1 Rthlr.

Die nach 1739 geprägten Wägen und andre früher verurtheilte, jetzt nicht bezeichneten Münzen sind verboten, und sollen nur die sub 5. vorgenannten Münzen bei Zahlungen an öffentliche Kassen statthaft sein.

380. Augustsburg den 28. Mai 1753. (A. 7. h. Rechnungs-Bücher.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
Bischof zu Münster ic.

Nebst Bestätigung des wegen Form und Glaubwürdigkeit der Annotations- und Rechnungsbücher der Kaufleute u. a. Gewerbetreibenden, sowie wegen der Verzugszinsen-Berechnung für ausstehende Buchschulden, am 24. Juli 1688 (Nr. 204 d. S.) erlassenen Ediktes, wird nachträglich im Wesentlichen verordnet:

daß nur von den, zwei volle Jahre bereits ausstehenden, dann eingeforderten und von dem Schuldner schriftlich anerkannten, oder gerichtlich gegen ihn eingeklagten Buchschulden, vom Zeitpunkt des Auerkenntnisses oder der gerichtlichen Klage, jährlich jedoch nur 4 Procent, Verzugzinsen genommen werden sollen;

daß Letztere nicht zur Hauptschuld geschlagen, resp. Zinsen von Zinsen genommen werden dürfen, und

daß die, in älteren Buchschulden-Auerkenntnissen oder Beurtheilungen, zu 5 Procent stipulirten Zinsen, für die Zukunft, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an, auf 4 Procent ermäßigt sein sollen.

Bemerk. In der am 9. Juli 1775 verkündigten Ober- und Untergerichts-Ordnung (Nr. 500 d. S.) ist im §. 41 in obiger Beziehung erläuternd bestimmt worden, daß wenn bei Rechnungs-Auerkenntnissen, die Rechnungen den Recognitionen nicht von Punkt zu Punkt einverleibt, oder Erstere den Letztern nicht gleich bei der Recognition beigelegt worden sind, diese nichtig und ohne Wirkung sein soll.

381. Clemenswerth den 9. October 1753. (A. 7. h. Kirchspiels-Rechnungen.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
Bischof zu Münster ic.

Die zur ungebührlichen Belästigung der Unterthanen, bei Versammlungen und Rechnungsabnahmen der Kirchspiele, auf deren Kosten geschehenden Exaktamente und Gelbverehrungen an die Beamten, desgleichen die zu der Letztern Nutzen oder sonst ohne landesherrlichen Befehl stattfindenden Aufbietungen der Gemeinden zu Fuhr- u. a. Diensten, werden für alle Zukunft ernstlich verboten und sollen die Beamten sich mit den, ihnen bei Kirchspiels-Rechnungs-Abnahmen bewilligten 2 Rthlr. Diäten begnügen; die Rechnungsabnahme jährlich, oder doch alle 2 bis 4 Jahre, bewirkt und die, durch Wahl oder sonst angeordneten Rechnungsführer der Kirchspiele zu einer angemessenen gerichtlichen Cautions-Stellung angehalten werden.

382. Bonn den 26. Nov. 1753. (G. h. Militair-Service.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
Bischof zu Münster ic.

Zur gleichmäßigen Vertheilung der den bequartierten und nicht bequartierten Orten des Hochstiftes Münster obliegenden Aufbringung der Service-Gelder für die Offiziere der landesherrlichen Infanterie und Artillerie, soll der Letztern Gesamtbetrag auf sämtliche Städte und Wigbolde, unter Mitanschlagung der auf dem Lande wohnenden Kauf- und Handelsleute, nach dem moderirten Schatzungsfuß repartirt, von den gewöhnlichen Schatzungshebern monatlich erhoben, und dem landesherrlichen Ober-Kriegs-Commissariate, zur Auszahlung an die Service-Berechtigten, überwiesen werden.

383. Münster den 29. April 1754. (A. 7. h. Leinsaamen-Handel.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

Der öffentliche und heimliche Verkauf des als untauglich sich gezeigt habenden Vordeaux'schen und jedes andern